

## Aktuelle Steuerliche Informationen

April 2012

Termine April 2012 .....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	2
Fristlose Kündigung wegen Drohung des Arbeitnehmers mit einer Strafanzeige.....	3
Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung.....	3
Schwimmende Anlage bewertungsrechtlich kein Gebäude .....	4
Anteil an Instandsetzungsrückstellung ist zu aktivieren .....	4
Auf Sperrkonto gutgeschriebene Zinsen sind bei Gutschrift zu versteuern .....	4
Ausbildung zum Rettungssanitäter als erstmalige Berufsausbildung .....	5
Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich .....	5
Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen .....	5
Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit .....	6
Rückstellungen für Mietrückzahlungen aus der Vermietung von Kraftfahrzeugen .....	6
Schenkwise Übertragung von einbringungsgeborenen Anteilen führt nicht zur Versteuerung eines Entnahmegewinns .....	6
Steuerpflicht von Erstattungszinsen .....	7
Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung .....	7
Teilwertabschreibung von Aktien auf den niedrigeren Börsenkurs bis auf Bagatellverlust immer zulässig ..	7
Zeitpunkt der Aktivierung von zunächst bestrittenen Steuererstattungsansprüchen .....	8
Keine Steuerfreiheit von pauschal gezahlten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen ohne Nachweis .....	8
Insolvenzschuldner kann bei unternehmerischer Tätigkeit trotz Nutzung eines zur Masse gehörenden Gegenstands Umsatzsteuerschuldner sein.....	9
Leistungsort für Anzahlungen auf grundstücksbezogene in- und ausländische Vermittlungsleistungen .....	9
Personalübernahme von einer Stadt gegen Entgelt ist keine Übernahme eines selbstständigen Unternehmensteils.....	9
Steuerberechnung und Wirkung des Tabelleneintrags im Insolvenzverfahren.....	10

## Termine April 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.4.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

### **Fristlose Kündigung wegen Drohung des Arbeitnehmers mit einer Strafanzeige**

Ein Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Droht der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit einer Strafanzeige, um auf diese Weise eine höhere Abfindung zu bewirken, stellt das eine so gravierende Verletzung arbeitsvertraglicher Rücksichtnahmepflichten dar, dass sie an sich geeignet ist, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

In einem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschiedenen Fall hatte ein Vertriebsmitarbeiter im Zuge der Verhandlungen um einen Aufhebungsvertrag seinem Arbeitgeber mit einer Strafanzeige wegen Bestechung, Betrug, Beihilfe zum Betrug und Beihilfe zur Steuerhinterziehung gedroht, um die Befriedigung eigener streitiger Vergütungsforderungen, deklariert als Abfindung, zu erreichen. Das Gericht betrachtete die Pflichtverletzung als so schwerwiegend, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar war.

### **Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung**

Der Begriff „Geschäftsführer“ in einer Stellenausschreibung ist ohne Zusätze wie „m/w“ oder „/in“ keine geschlechtsneutrale, sondern eine männliche Berufsbezeichnung, die jedenfalls dann das Gebot zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung verletzt, wenn im weiteren Text nicht auch weibliche Bewerber angesprochen werden. Infolge

dieser nicht geschlechtsneutralen Stellenausschreibung wird eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermutet. Das ausschreibende Unternehmen muss beweisen, dass das Geschlecht bei der Bewerberauswahl überhaupt keine Rolle gespielt hat. Der Nachweis ist nicht schon dadurch geführt, dass eine andere Bewerberin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe)

## **Schwimmende Anlage bewertungsrechtlich kein Gebäude**

Eine auf dem Wasser schwimmende Anlage ist mangels fester Verbindung mit dem Grund und Boden und wegen fehlender Standfestigkeit bewertungsrechtlich kein Gebäude.

Ein Unternehmen errichtete im Hamburger Hafen eine aus drei Schwimmkörpern („Terrasse“, „Lounge“ und „Conference“) und einem Pfahlbau („Foyer“) bestehende und als gastronomisches Event- und Konferenzzentrum genutzte Anlage. Die Anlage ist durch bewegliche Versorgungsleitungen mit dem Festland verbunden. Die Schwimmkörper waren am Pfahlbau und an sog. „Dalben“ (d. h. in den Hafengrund eingerammten Pfählen) sowie durch Dalbenschlösser befestigt, so dass den Schwimmkörpern nur eine durch Wasserstand, Wellen, Gewichtsbelastung und Winddruck bedingte vertikale, nicht jedoch eine horizontale Positionsänderung möglich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Schwimmkörper mit den auf ihnen ruhenden Aufbauten keine der Einheitsbewertung unterliegende Gebäude sind.

Gebäude sind Bauwerke, die durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden sowie von einiger Beständigkeit und standfest sind. Einer auf dem Wasser schwimmenden Anlage fehlt die feste Verbindung mit dem Grund und Boden. Eine solche Anlage ist mit dem Boden weder durch ein Fundament oder Träger fest verbunden noch ruht sie kraft ihres Eigengewichts auf dem Grundstück und erfüllt daher nicht die Merkmale des Gebäudebegriffs. Die Dalbenschlösser vermitteln lediglich eine positionsgenaue horizontale „Ortsfestigkeit“ der Anlage. Sie bewirken jedoch nicht, dass die Anlage kraft ihrer Eigenschwere auf dem Boden ruht.

## **Anteil an Instandsetzungsrückstellung ist zu aktivieren**

Wohnungseigentümergeinschaften müssen für zukünftige Instandsetzungen eine Rückstellung bilden und darauf einzahlen. Die Einzahlungen auf diese Rückstellung hat der Bundesfinanzhof bisher nicht als abzugsfähigen Aufwand angesehen. Erst Entnahmen aus der Rückstellung sind steuerlich zu berücksichtigen.

Befindet sich eine Eigentumswohnung im Betriebsvermögen eines bilanzierenden Unternehmens, sind die Anteile des Unternehmers an der Instandsetzungsrückstellung in vollem Umfang zu aktivieren. So hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Unternehmen hatte die Zahlungen für die Instandsetzungsrückstellung im vollen Umfang als Betriebsausgaben gebucht.

## **Auf Sperrkonto gutgeschriebene Zinsen sind bei Gutschrift zu versteuern**

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in dem Jahr zu versteuern, in dem der Berechtigte die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Erträge hat. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über folgenden Fall zu entscheiden: Frau A hatte 1998 einen Prozess wegen eines bestimmten Geldbetrags gegen B gewonnen. Das Urteil war vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft. B ging in Berufung und zahlte die strittige Summe auf ein Konto der A bei der X Bank, die auch die Bürgschaft übernahm. Dieses Konto diente als Sicherheit für die Bürgschaft. A konnte gemäß Vereinbarung mit der X Bank bis zum Prozessende nicht darüber verfügen (sog. Sperrkonto). 2002 gewann sie den Prozess, sodass die Sperre aufgehoben wurde. A meinte, die seit 1998 jährlich auf dem Sperrkonto

gutgeschriebenen Zinsen seien erst 2002 zugeflossen und auch erst dann zu versteuern. Das Finanzamt versteuerte die Zinsen in den Jahren mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil A einerseits Inhaberin des Kontos war, andererseits auch schon zum Zeitpunkt des Geldeingangs 1998 die wirtschaftliche Verfügungsmacht hatte. Die Kontosperre stand dem nicht entgegen, weil A sie selbst verfügt hatte.

## **Ausbildung zum Rettungssanitäter als erstmalige Berufsausbildung**

Eine erstmalige Berufsausbildung setzt weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter ist eine solche erstmalige Berufsausbildung. Die Kosten hierfür sind im Rahmen der Einkünfteermittlung nicht abziehbar. Es sei denn, sie stehen in direktem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis.

Welche Bedeutung dies hat, macht folgender Fall deutlich: Ein ausgebildeter Rettungssanitäter hatte nach Abschluss dieser Ausbildung eine Pilotenausbildung begonnen. Diese Kosten machte er als vorweg genommene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, es handele sich hier um eine Erstausbildung mit der Folge, dass die Kosten nur als Sonderausgaben abzugsfähig seien. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter erfülle nicht die Voraussetzungen für eine erstmalige Berufsausbildung. Der Bundesfinanzhof dagegen stellt klar, dass der Begriff „Berufsausbildung“ weit zu fassen ist und es eben nicht auf ein formelles Berufsausbildungsverhältnis ankommt.

## **Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nur in Höhe von 70 % der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden Aufwendungen mindern. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen anzugeben. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg fordert Belege, auf denen der konkrete Anlass der Bewirtung genau bezeichnet ist. Es genügt nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

**Hinweis:** Nicht ausreichend ist ferner ein Vermerk wie Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen oder ähnliches. Der Vermerk sollte stichwortartig den konkreten betrieblichen Anlass erkennen lassen.

## **Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen**

Zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen erhalten Geschäftspartner oder Kunden häufig Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen). Sachzuwendungen, die im Rahmen einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zufließen, sind beim Empfänger der Zuwendung grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Versteuerung dieser Zuwendungen scheidet meist daran, dass der Empfänger keine Kenntnis über den Wert der Sachzuwendung hat.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen dem Zuwendenden die Übernahme der auf die Sachzuwendungen entfallenden Steuern. Die pauschal mit 30 % besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Steuer bei

Sachzuwendungen kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden, d. h., alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Geschäftskunden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sind pauschal zu besteuern. Die pauschal ermittelte Steuer ist als Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung des Zuwendenden anzumelden. Der Zuwendende muss den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme unterrichten.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalisierung in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit**

Durch das Jahressteuergesetz 2010 sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers neu geregelt worden. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen klar gestellt, dass der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sowohl eines Richters als auch eines Hochschullehrers nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, weil beide Betroffenen vom Arbeitgeber gestellte Arbeitsplätze nutzen konnten.

Prägend für die Tätigkeiten sind beim Richter das Gericht und beim Hochschullehrer die Vorlesungen.

## **Rückstellungen für Mietrückzahlungen aus der Vermietung von Kraftfahrzeugen**

Verpflichtet sich der Vermieter von Kraftfahrzeugen gegenüber den Mietern zu einer Veräußerung des Fahrzeugs und Auszahlung eines bestimmten Teiles des Erlöses zum Ende der Mietzeit, kann er dafür eine Rückstellung bilden. Die Rückstellung kann ratierlich in der Höhe gebildet werden, in der der vereinbarte Restwert unter dem Fahrzeugbuchwert liegt.

Der Bundesfinanzhof hatte im Fall eines Vermieters zu entscheiden, der Fahrzeuge für 25 Monate überlassen hatte. Vertraglich wurde vereinbart, dass der Vermieter die Fahrzeuge nach Ende der Laufzeit frei veräußern konnte. Den dabei erzielten Erlös hatte er an die Mieter auszukehren, soweit er einen unter dem Buchwert liegenden, vereinbarten Fahrzeugrestwert überstieg. Diese Zahlungsverpflichtung ist nach Auffassung des Gerichts nicht als Drohverlust, sondern als Erfüllungsrückstand aus dem Mietvertrag und als Minderung des Mietentgelts anzusehen. Insoweit waren auch die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben.

## **Schenkweise Übertragung von einbringungsgeborenen Anteilen führt nicht zur Versteuerung eines Entnahmegewinns**

Der Unternehmer wandelte sein Einzelunternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes in eine GmbH um. Die GmbH-Anteile befanden sich, bedingt durch das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung, in seinem Betriebsvermögen. Später übertrug er 15 % dieser Anteile auf seine Ehefrau. Das Finanzamt sah in der Übertragung eine steuerpflichtige Entnahme. Die Auffassung wurde damit begründet, dass die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes eine Übertragung zu Buchwerten nicht vorsehen würden.

Der Bundesfinanzhof ist den Vorstellungen des Finanzamts nicht gefolgt. Bei dem Vorgang handelt es sich zwar um eine Entnahme. Sie ist aber steuerrechtlich nach den Sondervorschriften des Umwandlungssteuergesetzes abzuhandeln. Danach ist die unentgeltliche Übertragung der Anteile nicht steuerpflichtig. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes scheidet aus. Unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden, bleiben sie als sog. einbringungsgeborene Anteile bis zu ihrer Veräußerung oder der ausdrücklichen Erklärung einer steuerpflichtigen Entnahme steuerverhaftet.

## Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Bis einschließlich 1998 konnten die an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungsinsen zu versteuern sind. 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungsinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber eine „klarstellende“ Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen auch rückwirkend der Einkommensteuer unterliegen.

Wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot erhebt nun der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

**Hinweis:** Gegen belastende Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

## Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung

Haben bilanzierende Unternehmer in ihrem Anlagevermögen Anteile an Aktienfonds, deren Vermögen überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist, können sie Teilwertabschreibungen bei der Ermittlung ihres Einkommens vornehmen. Die für die Teilwertabschreibung erforderliche dauernde Wertminderung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nur gegeben, wenn die Werte der Anteilscheine am Stichtag deren Anschaffungskosten um mehr als 40 % oder an zwei aufeinander folgenden Stichtagen um mehr als 25 % unterschreiten. Nunmehr ist eine dauernde Wertminderung schon anzuerkennen, wenn der Rücknahmepreis der Fondsanteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Wertentwicklungen bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind nicht zu berücksichtigen. Eine Bezugnahme auf den Börsenkurs der Investmentanteile ist nur in seltenen Fällen unzulässig, z.B. in Fällen des Insiderhandels bzw. bei äußerst geringen Handelsumsätzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Teilwertabschreibung von Aktien auf den niedrigeren Börsenkurs bis auf Bagatellverlust immer zulässig

Börsennotierte Aktien sind in der Steuerbilanz mit ihren Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten (z. B. Bankspesen und Provisionen) zu bewerten. Ist der Börsenkurs inkl. Anschaffungsnebenkosten zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken, ist eine Teilwertabschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung möglich. Die liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur vor, wenn der Börsenkurs um mehr als 40 % oder zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Der Bundesfinanzhof sieht das anders und hat zugunsten der Steuerbürger entschieden, dass der Börsenkurs der dauerhaft zu erwartende Marktwert einer Aktie ist, weil er die künftige Einschätzung einer großen Zahl von Marktteilnehmern widerspiegelt. Eine Teilwertabschreibung ist deshalb - mit Ausnahme von Bagatellverlusten bis zu 5 % - immer zulässig, und zwar auch dann, wenn der Kurs bis zum Tag der Bilanzaufstellung wieder gestiegen ist. Bei der Bewertung sind auch fiktive Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen.

### Beispiel 1:

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	80 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

**Lösung:** Die Teilwertabschreibung auf 80 € ist zulässig.

**Beispiel 2:**

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	98 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

**Lösung:** Eine Teilwertabschreibung ist unzulässig, weil der Verlust weniger als 5 % beträgt. Der weitere Wertverlust bis zur Bilanzaufstellung rechtfertigt ebenfalls keine Teilwertabschreibung.

**Hinweis:** Teilwertabschreibungen auf Aktien im Betriebsvermögen sind bei Personenunternehmen zu 40 %, bei Kapitalgesellschaften zu 100 % steuerlich nicht abzugsfähig.

## Zeitpunkt der Aktivierung von zunächst bestrittenen Steuererstattungsansprüchen

Die Aktivierung von Forderungen richtet sich grundsätzlich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Danach sind Gewinn realisierende Tatbestände erst zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag verwirklicht sind. Forderungen müssen wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht und am Bilanzstichtag hinreichend sicher sein. Es kommt nicht darauf an, ob sie bereits zivil- oder öffentlich-rechtlich entstanden sind. Lediglich die Anwartschaft muss hinreichend konkretisiert sein.

Unter Berücksichtigung dieser handelsrechtlichen Grundlagen ist ein Anspruch auf Vorsteuererstattung bereits dann zu aktivieren, wenn eine Rechnung vorliegt. Ob dabei alle Ordnungsmäßigkeitskriterien erfüllt sind, ist unerheblich. Allein die hinreichende Vermutung, dass der Rechnungsaussteller sich einer Berichtigung der Rechnung nicht widersetzen werde, reicht für die Aktivierung des Anspruchs aus.

Die vorgenannten grundlegenden Überlegungen wendet der Bundesfinanzhof auch auf den nachfolgenden Fall an: Ein Unternehmer beantragte in den Jahren 2001 und 2003, seine aus dem Betrieb von Glücksspielgeräten erzielten Umsätze steuerfrei zu belassen. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, ließ aber ein Ruhen des Verfahrens bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung über die Rechtsfrage zu. Der Europäische Gerichtshof bestätigte mit seinem Urteil aus dem Jahre 2005 die Steuerfreiheit der entsprechenden Umsätze. Das Urteil wurde noch im Jahre 2005 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Die Änderung der fraglichen Steuerbescheide hat das zuständige Finanzamt allerdings erst nach einer genaueren Konkretisierung der Ansprüche im Jahre 2006 vorgenommen.

Die Umsatzsteuererstattungsansprüche waren trotzdem bereits im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 zu aktivieren. Sie waren am Bilanzstichtag durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs und der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt realisiert. Dass die Änderung der Steuerbescheide noch ausstand und die Anträge auf Erstattung noch nicht genau beziffert waren, schloss deren Aktivierung nicht aus.

## Keine Steuerfreiheit von pauschal gezahlten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen ohne Nachweis

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet werden.

In bestimmten Fällen ist auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich. Werden die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, dass sie unter Einbeziehung von Urlaub



und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, dann sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

Im Normalfall müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden. Andere Beweismittel werden nicht berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Die Prüfung, ob die ggf. monatlich gezahlten pauschalen Zuschläge mit den tatsächlich geleisteten Stunden übereinstimmen, sollte der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens aber immer zum Jahresende vornehmen und die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers zum Lohnkonto nehmen.

## **Insolvenzschuldner kann bei unternehmerischer Tätigkeit trotz Nutzung eines zur Masse gehörenden Gegenstands Umsatzsteuerschuldner sein**

Gegenüber dem Insolvenzverwalter darf nur Umsatzsteuer festgesetzt werden, die eine Masseverbindlichkeit ist. Dies setzt voraus, dass die Umsatzsteuer durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse entsteht.

Nutzt der Insolvenzschildner **unberechtigt** einen Massegegenstand zur Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zumindest dann keine „Verwertung“ eines Massegegenstands vor, wenn die Leistungen des Insolvenzschildners im Wesentlichen auf dem Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft beruhen. Die auf Grund dieser Tätigkeit entstehende Umsatzsteuer ist gegenüber dem Insolvenzschildner festzusetzen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt für Zeiträume vor dem 1.7.2007. Für Zeiträume nach dem 30.6.2007 ist die Insolvenzordnung geändert worden. Ob sich hieraus Änderungen für die umsatzsteuerliche Behandlung ergeben, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen gelassen.

## **Leistungsort für Anzahlungen auf grundstücksbezogene in- und ausländische Vermittlungsleistungen**

Ein Unternehmer vermittelte Hotelgutscheine für Hotelübernachtungen in in- und ausländischen Hotels. Seine Einnahmen betrachtete er so lange als steuerfreie Anzahlung, wie Hotelbuchungen noch nicht vorgenommen waren. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Das von den Kunden bei Ausgabe der Hotelschecks bezahlte Entgelt an den Vermittler unterliegt als Anzahlung für eine Vermittlungsleistung im Inland der Umsatzsteuer. Führt die tatsächliche Vermittlungsleistung später zu einer Hotelbuchung im Ausland, ist in dem entsprechenden Besteuerungszeitraum eine Berichtigung vorzunehmen.

## **Personalübernahme von einer Stadt gegen Entgelt ist keine Übernahme eines selbstständigen Unternehmensteils**

Ein Unternehmen verpflichtete sich gegenüber einer Stadt zur Durchführung von Reinigungs-, Essensausgabe- und Abwaschleistungen in deren Kindertagesstätten. Dazu wurden von ihm die bisher bei der Stadt beschäftigten Arbeitnehmer übernommen. Für durchgeführte Arbeiten zahlte die Stadt einen monatlichen Festbetrag. Zusätzlich vergütete sie die Personalübernahme durch Zahlung eines monatlichen Zuschlags über einen vorher fest bestimmten Zeitraum.

Entgegen der Auffassung des Unternehmers sieht der Bundesfinanzhof neben dem Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen auch in dem Zuschlag ein steuerpflichtiges Entgelt. Die Personalübernahme war steuerpflichtig und keine von der Umsatzsteuer freigestellte Geschäftsveräußerung im Ganzen. Sie würde die Übertragung eines

Geschäftsbetriebs oder selbstständigen Unternehmensteils voraussetzen, mit dem eine bereits vorher ausgeübte selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen bei lediglich einer Personalübernahme für den Reinigungsdienst, die Essensausgabe und für den Abwasch in Kindertagesstätten einer Kommune nicht vor.

## **Steuerberechnung und Wirkung des Tabelleneintrags im Insolvenzverfahren**

Wird über das Vermögen eines Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, können die Gläubiger ihre Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle anmelden. Macht das Finanzamt eine Insolvenzforderung wegen eines bestehenden Umsatzsteueranspruchs geltend, gilt für die Ermittlung der Forderungshöhe für den Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen ist. Von der so berechneten Steuer sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen und Berichtigungen, z. B. wegen Änderung der Bemessungsgrundlage, zu berücksichtigen. Abzuziehen sind auch die Steuerzahlungen, die der Unternehmer z. B. für einzelne Voranmeldungszeiträume des Besteuerungszeitraums entrichtet hat.

Wird der vom Finanzamt angemeldete Steueranspruch ohne Widerspruch in die Insolvenztabelle eingetragen und erweist sich der Anspruch als unrichtig, kann der Eintrag unter den Voraussetzungen, die für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gelten, geändert werden. Bei seiner Ermessensentscheidung muss das Finanzamt abwägen, wie schwer einerseits die Fehlberechnung des Steueranspruchs wiegt und ob andererseits Gründe vorliegen, warum der Insolvenzverwalter dem Steueranspruch zunächst nicht widersprochen hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)